

Federführend: A 50 Sozialamt	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge: Datum Gremium 03.11.2021 Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen	
Geschäftsordnung für den Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen	

Beschlussvorschlag:

Der Beirat des Rates der Stadt Alsdorf für Senioren und Menschen mit Behinderungen beschließt die Geschäftsordnung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung zu überarbeiten und dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darstellung der Sachlage:

Die bestehende Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist datiert vom 30.09.2015. Die im Entwurf als Anlage 1 beigefügte Fassung orientiert sich inhaltlich an die Geschäftsordnung des Rates.

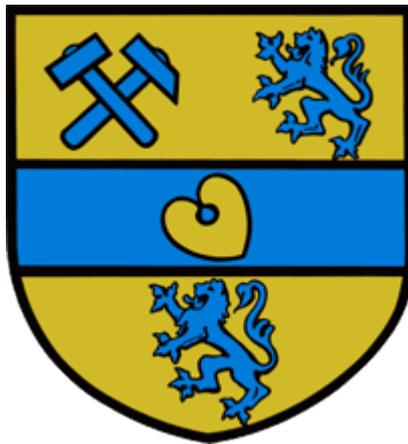
Der zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung entspricht der Geschäftsordnung des Beirates aus vergangenen Wahlperiode. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anpassung der Geschäftsordnung durch geschlechterneutrale Formulierungen wünschenswert.

Da der Beirat zunächst eine Geschäftsordnung benötigt, um Handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, in der nächsten Sitzung eine Änderung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage/n:

Geschäftsordnung

_____ Bürgermeister	gez. Kahlen _____ Erster Beigeordneter	_____ Technische Beigeordnete
_____ Kämmerer	_____ Referat Jugend, Schulen und Sport	_____ Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
_____ Technischer Betriebsleiter ETD	_____ Rechnungsprüfungsamt	



Geschäftsordnung
des Beirates des Rates der
Stadt Alsdorf
für Senioren und Menschen
mit Behinderung

Geschäftsordnung für den Beirat des Rates der Stadt Alsdorf für Senioren und Menschen mit Behinderung (Im Folgenden „Beirat“ genannt)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Beirates
- § 2 Ladungsfrist zu den Sitzungen des Beirates
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht der Mitglieder bei Verhinderung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Vorsitz im Beirat
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 9 Redeordnung im Beirat
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anträge zur Sache
- § 12 Beschlussunfähigkeit
- § 13 Abstimmung
- § 14 Durch Abstimmung erledigter Gegenstand
- § 15 Wahlen
- § 16 Ordnungsgewalt in den Sitzungen
- § 17 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 18 Niederschrift
- § 19 Schlussbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung der Sitzungen des Beirates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.
- (2) Die Einberufung durch den Vorsitzenden erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder, die Vorsitzenden der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, den Bürgermeister, die Beigeordneten und die Dezernenten.
- (3) In der Einladung sind vom Vorsitzenden Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Hier können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.

§ 2 Ladungsfrist zu den Sitzungen des Beirates

- (1) Die Einladung wird den Mitgliedern, den Vorsitzenden der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, dem Bürgermeister und den Beigeordneten unter Beifügung der Tagesordnung sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt. Bei Zustellung durch die Post ist die Einladung einen Tag früher bei der Post aufzugeben. Maßgebend ist das Datum der Aufgabe bei der Post.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag von einem Mitglied vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

Ständiger Tagesordnungspunkt 2 ist „Fragestunde der Einwohner“.

§ 4 Anzeigepflicht der Mitglieder bei Verhinderung

- (1) Mitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies frühzeitig (spätestens vor Beginn der Sitzung) dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer mit. Die Namen der nicht anwesenden Mitglieder werden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in die Sitzungsniederschrift eingetragen.
- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies dem Vorsitzenden an. Sie sollen dies möglichst schon vor Beginn der Sitzung mitteilen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen des Beirates

- (1) Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (3) Auf Einladung des Vorsitzenden oder der Geschäftsführung können sowohl an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Gäste zu Vortragszwecken teilnehmen.

§ 6 Vorsitz im Beirat

- (1) Der vom Beirat gewählte Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein vom Beirat gewählter Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (3) Wenn der Vorsitzende selbst einen Antrag stellt und begründet oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages ausführlich beteiligen will, legt er den Vorsitz vorübergehend nieder.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der/den von der Stadt Alsdorf bestellten Person/en.

§ 8 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Beirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

§ 9 Redeordnung im Beirat

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Beiratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Beiratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Beirates verlängert oder verkürzt werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (mit Ausnahme von Buchstabe g), können jederzeit gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Jedes Beiratsmitglied, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 11 Anträge zur Sache

Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

§ 12 Beschlussunfähigkeit

Der Beirat des Rates der Stadt Alsdorf für Senioren und Menschen mit Behinderung ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen
- (3) Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzählung nimmt die Schriftführung vor.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 14 Durch Abstimmung erledigter Gegenstand

- (1) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses des Beirates bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Mitgliedern. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine erneute Beratung vor Ablauf dieser Frist zweckmäßig erscheinen lassen.
- (3) Anträge, die abgelehnt wurden oder über die zur Tagesordnung übergegangen worden ist, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen beantragen.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn jemand der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 16 Ordnungsgewalt in den Sitzungen

- (1) In den Sitzungen des Beirates handhabt der Vorsitzende die Ordnung. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Beirates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Beirat beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungssaal zu verlassen.

- (5) Setzt das Beiratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Beiratssitzungen ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 steht dem Betroffenen ebenfalls der Einspruch zu. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Beirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 18 Niederschrift

- (1) Über die im Beirat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift enthält:
- a) Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Dauer einer Unterbrechung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Stimmberechtigten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Auf Verlangen eines Sitzungsteilnehmers ist dessen persönliche Stellungnahme zu protokollieren.
 - d) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied abgestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. für die einzelnen Wahlvorschläge,
 - dd) bei Losentscheidungen die Beschreibung des Losverfahrens,
 - e) die Mitteilungen des Vorsitzenden, eines Mitgliedes und der Geschäftsführung, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Beirates festzustellen,
 - f) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll vom Schriftführer dem Vorsitzenden, allen Beiratsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Vorsitzenden der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und den beigeordneten sowie der Geschäftsführung des Seniorenbeirates innerhalb von drei Wochen zugeleitet werden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

(5) Zur Erleichterung der Abfassung der Niederschrift gestattet der Beirat die Aufnahme des Sitzungsablaufs auf Tonträger. Der Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied, das schriftlich Einwände gegen die Niederschrift erhoben hat, sich berechtigt, die Tonträger abzuhören. Die Tonträger sind jeweils nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist zu löschen, sofern keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Im Übrigen ist die Aufnahme des Sitzungsablaufes auf Tonträger nicht zulässig.

Über Beschlüsse, die nach Ablauf von drei Monaten nicht ausgeführt worden sind, hat die Geschäftsführung des Beirates den Vorsitzenden in schriftlicher Form zu informieren und die Gründe dafür ausführlich darzulegen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Beirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.